

Die Berufsakademie Sachsen, Staatliche Studienakademie Plauen erlässt aufgrund von § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Berufsakademie im Freistaat Sachsen – SächsBAG vom 11.06.1999 (SächsGVBl. S. 276), rechtsbereinigt mit Stand vom 18.09.2008, die folgende

## **O r d n u n g**

über die Zugangsprüfung zum Erwerb der Studienberechtigung

### **Inhalt**

- § 1 Zweck der Zugangsprüfung
- § 2 Prüfungsausschuss, Prüfer, Prüfungskommissionen
- § 3 Zulassung zur Prüfung
- § 4 Zulassungsverfahren
- § 5 Prüfungsverlauf und Inhalte
- § 6 Prüfungsleistungen
- § 7 Anrechnung von Prüfungsteilen
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung
- § 9 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 10 Ergebnis der Prüfung, Zeugnis, Mitteilung
- § 11 Wiederholung
- § 12 Ungültigkeit der Prüfung
- § 13 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 14 Inkrafttreten

## **§ 1 Zweck der Zugangsprüfung**

Mit bestandener Zugangsprüfung erlangen Studienbewerber ohne Hochschulreife mit abgeschlossener Berufsausbildung die Berechtigung zum Studium an der Berufsakademie Sachsen.

## **§ 2 Prüfungsausschuss, Prüfer, Prüfungskommissionen**

- (1) Der Direktor beruft für die Staatliche Studienakademie Plauen einen Prüfungsausschuss für Zugangsprüfungen. Der Prüfungsausschuss ist für Entscheidungen nach dieser Ordnung und die Koordination der Zugangsprüfungen zuständig. Er besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, die hauptberufliche Lehrkräfte der Staatlichen Studienakademie Plauen sein sollen.
- (2) Der Prüfungsausschuss informiert die Bewerber mindestens zwei Wochen vorher über vorgesehene Prüfungstermine.
- (3) Für mündliche Teilprüfungen werden Prüfungskommissionen zur Abnahme der Prüfungen gebildet. Den Prüfungskommissionen gehören mindestens zwei fachlich geeignete Prüfer oder ein fachlich geeigneter Prüfer und ein sachkundiger Beisitzer an. Die Mitglieder der Prüfungskommissionen werden vom Prüfungsausschuss bestellt.
- (4) Die Aufgaben der Klausuren werden von einem fachlich zuständigen Dozenten der Staatlichen Studienakademie Plauen oder einem Lehrbeauftragten gestellt und bewertet.
- (5) Die Mitglieder der Prüfungskommissionen und die Prüfer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im Öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Prüfungsausschuss zur Amtsverschwiegenheit zu verpflichten.

## **§ 3 Zulassung zur Prüfung**

Zur Zugangsprüfung kann nur zugelassen werden, wer eine Berufsausbildung erfolgreich abgeschlossen hat. Als Berufsausbildung gelten

1. die Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach dem Berufsbildungsgesetz;
2. der Abschluss einer Berufsfachschule oder Fachschule, deren Zulassungsvoraussetzung das Abschlusszeugnis der Mittelschule oder ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis ist;
3. der Abschluss einer Ausbildung im mittleren oder gehobenen Dienst der öffentlichen Verwaltung.

## **§ 4 Zulassungsverfahren**

- (1) Die Zulassung zur Zugangsprüfung ist bei der Staatlichen Studienakademie Plauen schriftlich zu beantragen. Dem Zulassungsantrag sind beizufügen:
  1. Nachweise über die Berufsausbildung,
  2. eine Erklärung des Bewerbers, dass er noch nie versucht hat, eine Studienberechtigung für ein Studium im tertiären Bildungsbereich zu erwerben,

3. eine Erklärung darüber, welchen Studiengang der Bewerber an der Berufsakademie Sachsen belegen möchte sowie
  4. ein tabellarischer Lebenslauf.
- (2) Über die Zulassung zur Zugangsprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn
1. die in § 3 genannte Voraussetzung nicht erfüllt ist,
  2. der Zulassungsantrag trotz Nachforderung unvollständig gestellt worden ist,
  3. der Bewerber bereits versucht hat, eine Studienberechtigung im tertiären Bereich zu erwerben.

## **§ 5 Prüfungsverlauf und Inhalte**

Die Prüfung besteht aus den folgenden Teilprüfungen, die in der Regel innerhalb von vier Wochen abzulegen sind:

1. Fremdsprache, in der Regel Englisch: Klausur mit einer Dauer von mindestens 120 bis maximal 180 Minuten, bei der ein Text hinsichtlich Textverständnis bearbeitet werden muss und Antworten sowie Stellungnahmen in der Fremdsprache erfolgen;
2. Mathematik: Klausur mit einer Dauer von mindestens 120 bis maximal 180 Minuten mit komplexen Aufgaben aus den Gebieten mathematische Grundlagen, Differential- und Integralrechnung, analytische Geometrie und lineare Gleichungssysteme.
3. Studienbereichs- bzw. studiengangsspezifische Prüfungen, die durch den Direktor in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss festgelegt werden.

## **§ 6 Prüfungsleistungen**

- (1) Die schriftlichen Prüfungsleistungen (Klausuren) werden unter Aufsicht in begrenzter Zeit mit zugelassenen Hilfsmitteln erbracht. Der Bewerber soll nachweisen, dass er adäquate Kenntnisse für den Hochschulzugang im betreffenden Fach besitzt.
- (2) Über Hilfsmittel, die bei Klausuren benutzt werden dürfen, entscheidet der Prüfer. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekannt zu geben.
- (3) Mündliche Prüfungsleistungen werden vor einer Prüfungskommission abgelegt. Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis sind in einem Protokoll, das von den Prüfern und Beisitzern unterzeichnet wird, festzuhalten.

## **§ 7 Anrechnung von Prüfungsteilen**

- (1) Auf Antrag des Bewerbers können Prüfungsteile angerechnet werden, wenn entsprechende Abschlüsse von anderen staatlich anerkannten Bildungseinrichtungen vorgelegt werden können. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Anerkennung wird auf dem Zeugnis vermerkt.
- (2) Über die Anerkennung von Abschlüssen wird bis zum ersten Prüfungstermin entschieden.

## § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

- (1) Eine Teilprüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Bewerber zu dem Prüfungstermin ohne wichtigen Grund nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne wichtigen Grund von der Prüfung zurücktritt.
- (2) Ein für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachter wichtiger Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen. Werden die Gründe vom Prüfungsausschuss anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Ergebnisse von Teilprüfungen werden angerechnet.
- (3) Versucht ein Bewerber das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Teilprüfung als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Bewerber, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. Wird der Ausschluss vom Prüfungsausschuss bestätigt, gilt die betreffende Teilprüfung als „nicht bestanden“.
- (4) Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach Absatz 1 und 2 sind dem Bewerber schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Ihm ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

## § 9 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die einzelnen Leistungen werden mit folgenden Noten bewertet:

Bis 1,5	„sehr gut“	eine hervorragende Leistung;
1,6 bis 2,5	„gut“	eine Leistung, die erheblich über den Durchschnittsanforderungen liegt;
2,6 bis 3,5	„befriedigend“	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
3,6 bis 4,0	„ausreichend“	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
Ab 4,1	„nicht ausreichend“	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt;

- (2) Jede Klausur wird von einem fachlich zuständigen Prüfer begutachtet und bewertet.
- (3) Die Prüfungsbewertung für eine mündliche Wiederholungsprüfung wird von den Mitgliedern der Prüfungskommission festgestellt.

## **§ 10 Ergebnis der Prüfung, Zeugnis, Mitteilung**

- (1) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Bewerber jede Teilprüfung erfolgreich absolviert hat. Eine Teilprüfung ist erfolgreich abgeschlossen, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet wurde.
- (2) Der Bewerber erhält über die bestandene Prüfung ein Zeugnis, das die in jeder Teilprüfung erzielte Note enthält. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es trägt die Unterschrift des Direktors der Staatlichen Studienakademie Plauen.
- (3) Wurde die Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Prüfungsausschuss dem Bewerber hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang sowie innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen wiederholt werden können.
- (4) Die durch das Bestehen der Prüfung erworbene Studienberechtigung erlischt, wenn nicht ein Studienbeginn innerhalb von drei Jahren angestrebt wird.

## **§ 11 Wiederholung**

- (1) Ist die Prüfung nicht bestanden, kann sie auf Antrag einmal wiederholt werden. Waren einzelne Teilprüfungen bestanden, sind diese auf die Wiederholungsprüfung anzurechnen.
- (2) Der Prüfungsausschuss kann die Wiederholung von Teilprüfungen als mündliche Prüfung festlegen.
- (3) Die Note der Wiederholung ergibt die Note der Prüfungsleistung. Wird in der Wiederholungsprüfung nicht mindestens die Note „ausreichend“ erreicht, hat der Bewerber die Prüfung endgültig nicht bestanden.

## **§ 12 Ungültigkeit der Prüfung**

- (1) Hat der Bewerber bei einer Teilprüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Note der Teilprüfung entsprechend § 8 Abs. 2 berichtigen und die Prüfung für „nicht bestanden“ erklären.
- (2) Hat der Bewerber die Zulassung zur Prüfung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so gilt die Prüfung als „nicht bestanden“.
- (3) Dem Bewerber ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 ist nach einem Zeitraum von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.


### **§ 13 Einsicht in die Prüfungsakten**

Der Bewerber kann Einsichtnahme in seine Prüfungsleistungen und die darauf bezogenen Prüfungsprotokolle beantragen. Der Antrag muss spätestens ein Jahr nach Ablegung der Prüfungsleistung schriftlich bei der Staatlichen Studienakademie Plauen gestellt werden.

### **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 01.05.2009 in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung für das Zulassungsverfahren zum Studienjahr 2009. Gleichzeitig tritt die Ordnung über die Eignungsprüfung bzw. die Zugangsprüfung zum Erwerb der Studienberechtigung an der Berufsakademie Sachsen vom 30.09.2000 außer Kraft.

Plauen, den 01.05.2009



-----  
Prof. Dr.-Ing. J. Müller  
Direktor der Staatlichen Studienakademie Plauen